

Kirche und Naturschutz – Kooperationsfelder und -formen

(aus der Sicht der Erzbischöflichen Finanzkammer München)

Josef Vieregg

1. Strukturen der Kirche

Die katholische Kirche - und ähnlich verhält es sich wohl auch mit der evangelischen Kirche - ist keine einheitliche juristische Person, die zentral Anliegen - wie etwa den Naturschutz - verordnen und durchsetzen kann.

Soweit es sich um Naturschutz auf kirchlichen Grundstücken handelt, sind hierfür die rechtlich selbständigen kirchlichen Stiftungen zuständig. Im Gebiet der Erzdiözese München und Freising gibt es z.B. über 2.000 katholische Stiftungen. Kooperation zwischen Kirchen und Naturschutz ist somit vor allem Kooperation zwischen einzelnen kirchlichen Stiftungen und Naturschutzgruppierungen in der jeweiligen kirchlichen und politischen Gemeinde.

Übergeordnete kirchliche Stellen - etwa Landeskirchen und Diözesen - können durch Erklärungen und Bildungsarbeit die örtlichen kirchlichen Gemeinschaften für den Naturschutz motivieren und sie bei Maßnahmen beraten.

2. Kooperationsfelder

a) Entwicklung einer Umweltethik

Die Kirchen haben inzwischen im Rahmen der Moralthologie und Sozialethik eine Umweltethik entwickelt, die in zahlreichen Büchern und Broschüren ihren Niederschlag findet.

b) Verbreitung der Umweltethik

Neben der allgemeinen Verkündigung (Predigt, Religionsunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) versuchen die Kirchen über die Umweltschutz-Referenten der Diözesen und Landeskirchen direkt oder indirekt über die Multiplikatoren Verständnis für das Anliegen des Umweltschutzes zu wecken.

c) Naturschutz auf kirchlichen Grundstücken

Die Theorie der Umweltethik kann auf kirchlichen Grundstücken in die Praxis umgesetzt werden. Hierfür eignen sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Waldflächen, Friedhöfe, Gärten und besonders wegen Feuchtigkeit oder Trockenheit nicht landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Der Grundbesitz der katholischen Kirche wurde in der Säkularisation 1803 drastisch vermindert.

Er beschränkt sich heute im wesentlichen auf Streubesitz der alten Pfarrpfündestiftungen und Kirchenstiftungen und auf Grundbesitz von Klöstern, der nach der Säkularisation wieder erworben wurde.

d) Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen

Stiftungen haben nach dem Stiftungsrecht ihr Vermögen ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Ertragseinbußen, die über den allgemeinen Rahmen hinausgehen, können Stiftungen nicht auferlegt werden. Stiftungserträge können nur dem Stiftungszweck gewidmet werden. Es müßte nach Wegen gesucht werden, Stiftungen, die durch Umweltschutzmaßnahmen erhebliche Einbußen erleiden würden, aus anderweitig bereitzustellenden Mitteln einen Ausgleich zu sichern. Die Kirchen leisten z.B. einen außerordentlichen Beitrag zum Denkmalschutz (Erhaltung wertvoller alter Kirchen). Es stellt sich die Frage, ob nicht auch Umweltschutzmaßnahmen gefördert werden können.

3. Kooperationsformen

- a) Anregungen der Naturschutzorganisationen für eine Weiterentwicklung und zur Konkretisierung der Umweltethik.
- b) Mitwirkung der Naturschutzorganisationen bei der Gestaltung der für alle bayerischen Diözesen herausgegebenen Umweltfibel und bei Bildungsveranstaltungen für Multiplikatoren.
- c) Aufnahme von Umweltschutzklauseln in landwirtschaftliche Pachtverträge. Eine Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen ist jedoch kaum möglich, da die kirchliche Grundstücksverwaltung hierfür personell nicht ausgestattet ist.
- d) Empfehlung an die Pächter, von staatlichen Extensivierungsprogrammen Gebrauch zu machen.
- e) Kooperative Zusammenarbeit der kirchlichen Liegenschaftsverwaltungen mit den Flurbereinigungsbehörden.
- f) Bereitstellung von landwirtschaftlich nicht oder nicht intensiv genutzten Flächen für Naturschutzmaßnahmen (Biotope).
- g) Verzicht auf die Trockenlegung von Wiesen im kirchlichen Eigentum.

- h) Berücksichtigung der möglichen Naturschutzmaßnahmen auf Friedhöfen.
- i) Berücksichtigung der möglichen Naturschutzmaßnahmen bei kirchlichen Bauten (z.B. Schutz der Fledermäuse in Kirchtürmen).
- k) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung kirchlicher Waldflächen.
- l) Unterstützung besonderer Naturschutzmaßnahmen (z.B. Erweiterung der "Garchinger Heide" auf kirchlichen Flächen).

Ansprechpartner für die Naturschutzverbände ist für die katholische Kirche der Umweltreferent der jeweiligen Diözese. Es wird den Naturschutzorganisationen empfohlen, zu ihren Veranstaltungen gelegentlich auch die kirchlichen Umweltschutzreferenten einzuladen.

Anhang:

Vertragsmuster des Pachtvertrages der Erzdiözese München/Freising (incl. Richtlinien zu § 8 des Pachtvertrages).

Dieses Vertragsmuster wird wahrscheinlich auch von den übrigen bayerischen Diözesen übernommen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Josef Vieregg
Stellver. Erzb. Finanzdirektor
Erzbischöfliche Finanzkammer
Maxburgstraße 2
D-8000 München 2

PACHTVERTRAG

zwischen

als Verpächter

und

als Pächter

§ 1

(Gegenstand des Pachtvertrages)

(1) Der Verpächter verpachtet das Grundstück

Flurstück:

Gemarkung:

Größe:

zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung.

- (2) Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Gestein, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies, Torf oder anderen Bodenbestandteilen; nicht gestattet ist insbesondere die Entfernung von Humus. Ebenfalls nicht mitverpachtet sind etwaige Jagd- und Fischereirechte.
- (3) Die Anlage von Sonderkulturen, insbesondere von Weinbergen, Gärtnereien, Hopfen-, Gemüse- und Obstgärten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters; dasselbe gilt bei Errichtung von Viehweiden.
- (4) Die Einpachtung eines Grundstückes berechtigt nicht zur Benützung von auf diesem stehenden Gebäuden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Der Pächter darf Rechte, die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbunden sind, ohne Erhöhung des Pachtzinses ausüben, auch wenn sie im Grundbuch nicht eingetragen sind.
- (6) Wegen irgendwelcher Lieferrechte, Brennereirechte, Referenzmengen und Erzeugerquoten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Vgl. hierzu § 8 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 dieses Vertrages.
- (7) Auf eine Zustandsbeschreibung der Pachtgrundstücke bei Pachtbeginn wird im Regelfall verzichtet.

§ 2

(Obstbäume)

- (1) Das Nutzungsrecht an auf den Pachtgrundstücken stehenden Obstbäumen und -sträuchern verbleibt beim Verpächter. Dieser sowie seine Bevollmächtigten haben jederzeit Zutritt zwecks Pflege und Ernte.
- (2) Hat durch eine von Abs. 1 abweichende Regelung der Pächter das Nutzungsrecht, so beschränkt sich dieses auf eine Aberntung der Früchte. Dem Pächter obliegt in diesem Fall die ordnungsgemäße Pflege sowie der laufende Ersatz.

§ 3

(Pachtzeit)

- (1) Die Pachtzeit beträgt 12 Jahre. Sie beginnt am 01.11.0000 und endet am 31.10.0000.
- (2) Das einzelne Pachtjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

- (3) Der Pachtvertrag verläändert sich nach Ablauf der Pachtzeit jeweils um ein weiteres Pachtjahr, wenn nicht entweder
- (a) der Verpächter oder Pächter vor dem Ende des letzten Pachtjahres dem anderen Teil schriftlich erklärt, den Pachtvertrag nicht mehr fortsetzen zu wollen oder
 - (b) die Neuverpachtung der Grundstücke bis zum Ende des letzten Pachtjahres vorgenommen worden ist.

§ 4 (Pachtzins)

- (1) Der jährliche Pachtzins beträgt
- (2) Der Pachtzins wird in Geld (Geldpachtzins) oder in landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Naturalwertpachtzins) vereinbart.
- (3) Beim Naturalwertpachtzins gelten für die Umrechnung in Geld die Durchschnittspreise zum Zeitpunkt der Fälligkeit
- (a) bei Äckern und Wiesen für Weizen, Roggen, Gerste oder Werkmilch,
 - (b) bei Hopfengärten für Hopfen, den der betreffende Pächter beim Verkauf im betreffenden Pachtjahr erzielt hat, es sei denn, es wird eine allgemein gültige Regelung getroffen.
- (4) Verpächter und Pächter können nach Ablauf von jeweils drei Jahren eine angemessene Anpassung des Pachtzinses verlangen, wenn die gegenseitigen Verpflichtungen in ein grobes Mißverhältnis zueinander geraten sind. Bei der Feststellung des angemessenen Pachtzinses dient der durchschnittliche Pachtzins, der bei der Neuverpachtung gleichwertiger Pachtgrundstücke gegendüblich ist, als Orientierungshilfe.
- (5) Der Pachtzins ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, fällig in 2 Raten je zur Hälfte am 30. April und 31. Oktober für das jeweilige Pachtjahr und ist einzuzahlen auf das Konto der Erzb. Finanzkammer München bei der Bayer. Vereinsbank München, Kto.Nr. 82465 BLZ 700 202 70.
Erfüllungsort ist München.
Der Verpächter ist berechtigt, die Pacht per Lastschrift einzuheben.
- (6) Auf Verlangen des Verpächters ist der Pächter verpflichtet, in Anrechnung auf den umgerechneten Geldpachtzins Lieferung in Natur zu leisten. Ohne ein derartiges Verlangen des Verpächters ist der Pächter hierzu jedoch nicht berechtigt.

§ 5 (Öffentliche Lasten)

- (1) Die auf den Pachtgrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Verpächter.
- (2) Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und gegebenenfalls zur landwirtschaftlichen Berufsvertretung trägt der Pächter.
- (3) Etwaige Hand- und Spanndienste leistet der Pächter.

§ 6 (Gewährleistung)

- (1) Der Verpächter übergibt die Grundstücke in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befinden.
- (2) Weicht das tatsächliche Flächenmaß eines Grundstücks von der angegebenen Fläche ab, so kann die benachteiligte Partei eine Abänderung des Pachtzinses, die der Größe und dem Wert der Abweichung entspricht, nur verlangen, wenn die Abweichung mehr als 5 % nach oben oder unten beträgt; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- (3) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist, muß der Pächter dulden. Hat er sie nicht gekannt und waren sie nicht im Grundbuch eingetragen und auch nicht aus diesem Vertrag ersichtlich, so kann der Pächter nur Minderung des Pachtzinses verlangen.
- (4) Der Pächter verzichtet auf die Haftung des Verpächters wegen Mängel, die durch gewöhnliche Ausbesserungen im Sinne des § 8 Abs. 3 dieses Vertrages beseitigt werden können.
- (5) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte annimmt. Unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (6) Der Pächter hat im Falle von Mißernten, Hagelschlag, Wasserschäden oder sonstigen Naturereignissen sowie Umweltschäden keinen Anspruch auf Pachtzinsersaß oder sonstige Entschädigung. Dasselbe gilt bei Schäden, die durch Kriegseinwirkung oder Manöver verursacht worden sind.
- (7) Der Verpächter haftet nicht für nachträgliche gesetzliche Einschränkungen der vertraglich vereinbarten Nutzungsmöglichkeiten sowie für den Bestand etwaiger derzeit auf den Pachtgrundstücken liegender Rechte auf Erzeugung, Lieferung oder Verwertung oder ähnlicher Rechte, soweit dies ausschließlich gesetzlich bedingt und von keiner Vertragspartei oder vom Pächter allein zu vertreten ist.

§ 7

(Wildschaden)

Der Ersatz des Wildschadens aller Art richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

(Bewirtschaftung und Unterhaltung der Pachtgrundstücke)

- (1) Der Verpächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Zustand zu erhalten; hierzu gehört auch die naturschonende und umweltgerechte Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke entsprechend den Richtlinien in der Anlage zu diesem Pachtvertrag, die Vertragsbestandteil sind. Auf die Kündigungsmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 a) dieses Vertrages wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Etwaige ertragsmäßige Einbußen durch naturschonende und umweltgerechte Bewirtschaftung gem. Abs. 1 sind bei der Bemessung des Pachtzinses berücksichtigt worden. Etwaige Fördermittel des Staates für diese Bewirtschaftungsziele (z.B. aus den Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) fließen dem Pächter zu.
- (3) Dem Pächter obliegen die laufende Unterhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen insbesondere der Wege, Gräben, Einfriedungen, Dränagen und sonstiger Anlagen auf seine Kosten.
- (4) Mit der Flächennutzung verbundene Produktionsberechtigungen und gegebenenfalls andere Rechte hat der Pächter zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Anträge und Erklärungen, die zur Beeinträchtigung dieser Rechte führen können sowie Übertragung derselben auf Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 9

(Verbesserung der Pachtgrundstücke)

- (1) Der Pächter darf außergewöhnliche Ausbesserungen (insbesondere die Errichtung von Wegen, Gräben, Einfriedungen, Dränagen und sonstiger Anlagen) nur vornehmen, wenn der Verpächter diesen zugestimmt hat.
- (2) Über Einzelheiten einer solchen Grundstücksverbesserung, insbesondere die Kostenfrage, bleibt in jedem einzelnen Fall eine besondere Regelung vorbehalten.

- (3) Eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses für solche Fälle bleibt vorbehalten.
- (4) Die dadurch bedingten Aufwendungen werden dem Pächter bei Beendigung des Pachtvertrages vom Verpächter nicht ersetzt, auch wenn er den entsprechenden Maßnahmen zugestimmt hat und der wirtschaftliche Wert des Grundstücks bei Pachtende nicht erhöht ist oder der Eintritt einer Werterhöhung nach Pachtende zu erwarten ist, es sei denn, es wird eine andere Regelung getroffen.

§ 10

(Unterverpachtung)

- (1) Der Pächter darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters die Nutzung der Pachtgrundstücke einem anderen überlassen, insbesondere die Grundstücke unterverpachten. Das gleiche gilt, wenn der Pächter die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung überlassen will.
- (2) Überläßt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn ihm der Verpächter die Überlassung gestattet hat.
- (3) Wird bei der Übergabe eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein zugepachtetes Grundstück mitübergeben, so tritt der Übernehmer anstelle des Pächters in den Pachtvertrag nur dann ein, wenn der Verpächter zustimmt; die Bestimmung des § 593 a) BGB wird ausgeschlossen. Auf § 13 Abs. 2 d) dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 11

(Tod des Pächters)

- (1) Beim Tod des Pächters sind sowohl dessen Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Pachtjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.
- (2) Die Kündigung des Verpächters ist unwirksam, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstückes gewährleistet ist und bei mehreren Erben diese spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kündigungstermines unter unverzüglicher Benachrichtigung des Verpächters die Betriebsführung einem bevollmächtigten Erben übertragen haben.
- (3) Die Erklärungen müssen schriftlich ausgesprochen werden.

§ 12

(Flurbereinigung, Zusammenlegung)

- (1) Der Pachtvertrag endet ohne Kündigung hinsichtlich aller Einlagegrundstücke, wenn im Rahmen einer Flurbereinigung oder Zusammenlegung die vorläufige Besitzeinweisung der Ersatzgrundstücke stattgefunden hat; die im betreffenden Verfahren erlassenen Räumungsfristen gelten in diesen Fällen entsprechend.
- (2) Soweit im Zusammenhang mit Widerspruchs- oder anderen Rechtsmittelverfahren Grundstücke dem Verpächter entzogen oder von ihm freiwillig abgegeben werden, endet der Pachtvertrag mit dem Zeitpunkt des Entzuges bzw. der Abgabe, ohne daß der Pächter deshalb einen Entschädigungsanspruch hat. Sollte der Verpächter wieder Ersatzgrundstücke erhalten, so hat der Pächter keinen Anspruch auf Zuteilung derselben.

§ 13

(Vorzeitige Kündigung; fristlose Kündigung)

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vorzeitig jeweils zum Ende eines Pachtjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen, wenn er
 - (a) aus der Pfarrgemeinde wegzieht,
 - (b) seinen Betrieb aufgibt,
 - (c) im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung berufsunfähig geworden ist oder
 - (d) ihm wegen besonderer Umstände, die beim Abschluß des Pachtvertrages noch nicht vorlagen oder ihm nicht bekannt waren, nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

- (2) Der Verpächter kann den Vertrag vorzeitig unter Ausschluß jeden Anspruchs des Pächters auf Entschädigung jeweils zum Ende eines Pachtjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen, wenn
 - (a) das Grundstück für die Bebauung freigegeben oder im öffentlichen Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden soll,
 - (b) das Grundstück verkauft oder vertauscht werden soll,
 - (c) das Grundstück für den eigenen Bedarf oder einen solchen des ortskirchlichen Bereichs benötigt wird,
 - (d) der Pächter aus der Pfarrgemeinde wegzieht, seinen Betrieb aufgibt, eigene Grundstücke verpachtet oder sein Anwesen übergibt.

- (3) Der Verpächter kann den Vertrag unter Ausschluß jeden Anspruchs des Pächters auf Entschädigung oder Rückerstattung des Pachtzinses fristlos oder nach eigenem Ermessen zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
 - (a) der Pächter einer Verpflichtung aus dem Pachtvertrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder sich grober Vertragsverstöße schuldig macht, insbesondere ohne schriftliche Zustimmung unterverpachtet hat,
 - (b) der Pächter nach dem Gutachten eines vom Verpächter zu benennenden Sachverständigen schlecht wirtschaftet und die benannten Mängel nicht in angemessener Frist abstellt,
 - (c) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses in Höhe von mindestens 2 Raten länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist,
 - (d) über das Vermögen des Pächters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - (e) aus einem in der Person des Pächters liegenden Grund dem Verpächter nach Treu und Glauben eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 14

(Rückgabe)

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die Grundstücke nach Beendigung des Pachtvertrages in dem Zustand zurückzugeben, der sich durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinne des § 8 ergibt. Er haftet für den Schaden, der durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entsteht.

- (2) Sollten vom Pächter während der Pachtzeit Zäune, Gebäude oder andere mit Grund und Boden verbundene Anlagen errichtet worden sein, so hat er diese nach Ablauf der Pachtzeit auf eigene Kosten wieder zu entfernen und das Grundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen; § 9 gilt entsprechend.

- (3) Sollte der Pächter während der Pachtzeit ein Grundstück verändert haben, so kann der Verpächter die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen; § 9 gilt entsprechend.

- (4) Der Pächter hat bei Beendigung des Pachtvertrages (Zeitablauf, Kündigung, vorzeitige Vertragsaufhebung usw.) Produktionsberechtigungen (z.B. Milchreferenzmengen) und gegebenenfalls andere den Pachtgrundstücken zugeordnete Rechte auf den Verpächter oder auf Verlangen des Verpächters auf einen Dritten zu übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15

(Verjährung bei Pachtende)

- (1) Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen eines Grundstücks sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung, mit denen er ein Pachtgrundstück auf seine Kosten versehen hat, verjähren in 6 Monaten.
- (2) Die Verjährung der Ersatzansprüche des Verpächters beginnt in dem Zeitpunkt, in dem er das Grundstück zurückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.
- (3) Wird ein Pachtgrundstück während der Pachtzeit veräußert oder übergeben, beginnt die Verjährung der Ersatzansprüche gegenüber dem ehemaligen Verpächter mit dem Zeitpunkt der Veräußerung oder Übergabe bzw. der Kenntnis des Eigentümerwechsels. Eine spätere Geltendmachung bei Pachtende gegenüber dem neuen Verpächter ist ausgeschlossen.

§ 16

(Genehmigung)

- (1) Der Pachtvertrag bedarf auf seiten des Verpächters zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Erteilung oder die Verweigerung der Genehmigung erfolgt gegenüber dem Vertreter des Verpächters. Im Falle der Genehmigungsverweigerung erhält der Pächter unverzüglich schriftliche Mitteilung.

§ 17

(Teilweise Unwirksamkeit)

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragsparteien Vereinbarungen zu treffen, die den unwirksamen Bestimmungen inhaltlich am nächsten kommen. Ansonsten gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

(Schriftform, Abweichungen)

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Die Parteien treffen folgende zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen:

....., den
(Ort)

....., den
(Ort)

.....
- Verpächter -

.....
- Pächter -

Erzbischöfliche Finanzkammer München

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird erteilt

München, den

Dr. Josef Vieregg
Stellv. Erzb. Finanzdirektor

i. A.
Liegenchaftsabteilung

Richtlinien zur naturschonenden und umweltgerechten Bewirtschaftung von Landpachtgrundstücken aus kirchlichem Besitz

(Anlage zu § 8 des Pachtvertrages)

1. Mehrmähdiges Grünland

- a) Auf Umbruch und Entwässerung des Grünlands ist zu verzichten.
- b) Bewirtschaftungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen usw.) im zeitigen Frühjahr sind möglichst bis 20. März zu beenden.
- c) Die erste Mahd soll grundsätzlich nach dem 15. Juni durchgeführt werden, wenn dies aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Andernfalls sind aus witterungsbedingten Gründen Ausnahmen möglich.
- d) Auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- e) Ein ca. 5 m breiter ungedüngter und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelter Randstreifen, mindestens auf einer Seite des Grünlandes, möglichst an einem Feldgehölz, Bachlauf, Waldrand, Wegrand etc. soll stehen bleiben. Dieser Randstreifen soll lediglich einmal im Jahr im Herbst gemäht werden, wobei ein Altgrasstreifen (mindestens 1 m breit) über den Winter stehen bleiben soll.
- f) Grünland soll nicht über Umbruch und zeitweise Ackernutzung erneuert werden.
- g) Grünland soll nicht vor dem 15. Mai und nicht nach dem 15. Oktober beweidet werden.
- h) Der Bestoß der Standweiden soll zwei Großvieheinheiten pro ha nicht überschreiten.
- i) Grünland entlang von Fließ- und Stillgewässern darf in einer Breite von mindestens 10 m nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

2. Feuchtes bis nasses Grünland, u.a. Streu- und Auwiesen, Grünland in Wasserschutzgebieten

- a) Eine einmalige Mahd soll im Spätherbst möglichst nach dem 15. September vorgenommen werden.
- b) Auf Beweidung ist grundsätzlich zu verzichten.
- c) Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind zu unterlassen.

3. Ackerflächen

- a) Ackerflächen in Überschwemmungsgebieten, in erosionsanfälligen Lagen, auf wechselfeuchten bis staunassen Standorten sind in Wiesen zurückzuverwandeln.
- b) Zum Schutz der Ackerwildkräuter soll bei Ackerflächen auf einem Randstreifen von mindestens 3 m Breite und zwar mindestens auf einer Seite des Grundstücks auf jegliche Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahme verzichtet werden. Dabei sollte der Randstreifen dort angelegt werden, wo eine Biotopvermehrung möglich ist.
- c) Bei der Düngung der übrigen Flächen sind die Vorschriften des umweltgerechten Pflanzenbaues zu beachten (z.B. Düngung unter Berücksichtigung des Nährstoffbedarfs der Pflanzen und des durch Bodenuntersuchung bestimmten Nährstoffvorrats im Boden).
- d) Ackerland entlang von Fließ- und Stillgewässern darf in einer Breite von mindestens 10 m nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

4. Aufbringen von Klärschlamm

Das Aufbringen von Klärschlamm ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

5. Landschaftsprägende Kleinstrukturen

Hecken, Feldgehölze, Baumbestände und Einzelbäume sowie Streuobstbestände sind zu erhalten und zu pflegen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [1_1991](#)

Autor(en)/Author(s): Vieregg Josef

Artikel/Article: [Kirche und Naturschutz - Kooperationsfelder und -formen 60-68](#)